

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RWE Nukleus Green H2 GmbH, Lingen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28.02.2024 – OL 23-206-01 Cd –**

Die Firma RWE Nukleus Green H2 GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 12.12.2023 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung für Ihre Wasserstoffherstellungsanlage mit einer Produktionskapazität an Wasserstoff von zusätzlichen 17 500 t/a am o. g. Standort beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen: Die Errichtung und den Betrieb der Linie 3.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich in 2024 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; Nr. L 158 vom 19.06.2012, S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose Nr. M177357/02, Müller-BBM,
- Vorprüfung zur Fortschreibung des AZB, Projekt-Nr. EAL-23-0256, Firma Wessling,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, ARSU,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ARSU,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, ARSU,
- UVP-Bericht Nr. M174517/02, Müller-BBM,
- Prüfbericht über die ergänzende sicherheitstechnische Vorprüfung gemäß § 29 a BImSchG ,
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Meppen,
- Stellungnahme der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST),
- Stellungnahme der Deutsche Bahn,
- Stellungnahme der Stadt Lingen,
- Stellungnahme des Landkreises Emsland.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. der Nummer 4.2 A der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung entfällt, da von der Vorhabenträgerin, der Firma RWE Nukleus Green H2 GmbH, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, liegen der Genehmigungsbehörde (UVP-Bericht) vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 29.02. bis 28.03.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Lingen, Neue Straße 5, 49808 Lingen, während der Öffnungszeiten,  
montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,  
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Zudem erfolgt die Auslegung des Umweltberichtes sowie entscheidungserheblicher Unterlagen ebenfalls im UVP-Portal.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **29.02.2024** und endet mit Ablauf des **29.04.2024**, schriftlich oder elektronisch ([poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de)) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 05.06.2024, ab 10.00 Uhr,**  
**im Technologie- und Gründerzentrum Lingen,**  
**Kaiserstraße 10 b,**  
**49809 Lingen (Ems),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 05.06.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.